

Satzung des Vereins *Energiewende InnSalzach e.V.*

PRÄAMBEL

In kaum einer bayerischen Region hängen zukünftige Wirtschaftskraft, Wohlstand und die Lebensgrundlage der Menschen so enorm davon ab, ob und dass der Umstieg auf alternative Energieträger rechtzeitig gelingt. Die Transformation betrifft somit also Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Dienstleister, kommunale Verbraucher und letztlich alle und jeden in der Region Inn-Salzach. Die Bevölkerung und alle Entscheidungsträger dafür gewinnen zu können, mittels selbstbestimmter und demokratischer Verfahren in ein neues Zeitalter einzutreten, ist Teil der Initiative des Vereins.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet *Energiewende InnSalzach*.
2. Er hat seinen Sitz in Altötting.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins *Energiewende InnSalzach e.V.*

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes (durch CO₂-Reduktion), die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.

Ziel ist es, die Energiewende voranzutreiben und so einen Beitrag zur bayerischen Klimaneutralität bis 2040 zu leisten. Hierfür ist die Sensibilisierung der Menschen in der Region Inn-Salzach für die Wichtigkeit, fossile Energieträger durch erneuerbare Energieträger zu ersetzen eine zentrale Aufgabe.

2. Ziel und Satzungszweck werden zum Beispiel verwirklicht durch

- Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements für eine regenerative und auf dezentrale Strukturen ausgerichtete Energieversorgung, die demokratischen, sozialen und ökologischen Werten entspricht
- Vernetzung von Verbrauchern, Handwerkern, Gewerbe, Industriebetriebe sowie der politisch Verantwortlichen
- Kommunikation und Information über den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien und Wärmeversorgung
- Organisation und Netzwerkarbeit
- Informationsveranstaltungen und Medienarbeit
- Stärkung des demokratischen Staatswesens durch die Vermittlung von wissenschaftlichen fundierten Fakten und Zusammenhängen im Bereich Klimaschutz, Energiewende und Ressourcenschonung.

§ 3 Vermögen und Beiträge

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann, wer für die Ziele des Vereins eintritt.

2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

3. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Ausschluss oder durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze verstößt,

b) den Zielen des Vereins schadet.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft nach Anhörung des betroffenen Mitglieds 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft über den Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 5 Formen der Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive und passive Mitglieder. Als passives Mitglied (Fördermitglied) ist man berechtigt, Vorschläge bezüglich Vorstandswahl oder in Belangen des Vereins in Mitgliederversammlung vorzubringen, verfügt jedoch nicht über eine Stimmberechtigung.

§ 6 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch einen elektronischen Rundbrief mit einer zweiwöchigen Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung wird mindestens jährlich einberufen.

2. Die Durchführung der Mitgliederversammlung kann auch gem. § 32 Abs. 2 BGB hybrid sowie vollständig virtuell erfolgen. Die faktische Teilnahmemöglichkeit eines jeden Mitglieds muss hierbei gewährleistet werden.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei oder vier Personen, darunter ein Kassenwart. Die Vorstände vertreten den Verein nach außen, sind einzelvertretungsberechtigt und von den Bestimmungen des §181 BGB befreit.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie mindestens einem, maximal vier stimmberechtigten Beisitzern. Der erweiterte Vereinsvorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
4. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von zwei Jahren gewählt, er legt entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest und hat gemäß dem Leitbild des Vereins *Energiewende InnSalzach* zu handeln. Im Vorstand, sowie dem erweiterten Vorstand entscheidet eine 2/3 Stimmenmehrheit.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands kooptiert werden.
4. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung oder Fortsetzung des Vereins und dessen Satzung haben, können die entsprechenden Änderungen oder Ergänzungen der Satzung durch die inneren Vorstandsmitglieder, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

§ 8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 2. trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 9 Vereinsauflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich für den Klimaschutz einsetzt.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren. Sie sind gem. § 6 Nr. 2 der Satzung vertretungsberechtigt.

§ 10 Errichtung

Die Satzung wurde am 14.03.2024 errichtet.